

Hinweise zu den Rahmenbedingungen des Evang. Religionsunterrichts am Gymnasium (Auszüge aus KMS) Posted 30.05.2007

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Schreiben vom 10. April 2007 hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Schulleitungen Hinweise zur Erstellung der Vorläufigen Unterrichtsübersicht für das Schuljahr 2007/2008 übersandt.

Dieses sehr umfangreiche KMS enthält u. a. auch Hinweise zum Religions- bzw. Ethikunterrichts, zur Klassen- und Gruppenbildung und zum überhäftigen Einsatz von nicht voll ausgebildeten Lehrkräften.

Zu Ihrer Kenntnisnahme erhalten Sie hier die entsprechenden Ausschnitte aus diesem Schreiben:

- Zitat aus dem Anschreiben des KM an die Gymnasien zur Vorläufigen Unterrichtsübersicht für das Schuljahr 2007/08 vom 10.04.2007:

"Religions- bzw. Ethikunterricht

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bildung jahrgangsstufenübergreifender Gruppen aus Budgetgründen unzulässig ist." (Zitatende, vgl. Seite 11)

- Zitate aus den Planungsgrundlagen zur Unterrichtsübersicht 07/08:

"Klassen- und Gruppenbildung

Das Staatsministerium hat die Klassenbildungsrichtlinien (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. März 1992, KWMBI S. 117, zuletzt geändert durch KMBek vom 20. August 2004, KWMBI Nr17/2004, S. 311) aufgehoben.

Für die Unterrichtsgruppen, die sich aus Schülern mehrerer Klassen zusammensetzen (Wahlpflichtfächer, Religionslehre, Ethik, Sport), gilt die durchschnittliche Klassengröße der jeweiligen Jahrgangsstufe als Orientierungsgröße. Zu vermeiden ist in jedem Fall die Bildung übergroßer Lerngruppen." (Zitatende, vgl. Seite 8)

"Überhäftiger Einsatz von nicht voll ausgebildeten Lehrkräften

Zum Einsatz von nicht voll ausgebildeten Lehrkräften wird auf das KMS Nr. VI - 5S5400.1 - 6.360 vom 12.02.2007 zur Personalversorgung zum September 2007 verwiesen. Im Hinblick auf den zu erwartenden Bewerbermangel werden die Schulen aufgefordert, bereits zur Vorläufigen Unterrichtsübersicht nach Möglichkeit den Einsatz dieses Personenkreises im kommenden Schuljahr zu prüfen. Entsprechende strukturelle Mittel sind mit der Art T in der UÜG 14 unter Hinweis auf den Diplomabschluss (Angabe des Fachs) anzufordern.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Diplom-Theologen (nur fachlicher Universitätsabschluss) im Religionsunterricht grundsätzlich nur in der Unter- und Mittelstufe möglich ist.

Bei der Vergabe von Aushilfsmitteln bzw. Mitteln im nebenberuflichen Bereich für den Religionsunterricht (evangelisch und katholisch) muss bereits eine zumindest befristete kirchliche Beauftragung vorliegen bzw. umgehend bei der zuständigen kirchlichen Behörde beantragt werden.

Religionspädagogen (FH) können am Gymnasium nicht eingesetzt werden. Steht keine andere der o. g. personellen Alternativen zur Verfügung, ist in jedem Fall Rücksprache mit dem Personalreferat VI.3 und der zuständigen kirchlichen Stelle zu halten." (Zitatende, vgl. Seite 27/28)

Es ist zu hoffen, dass damit eine praktikable Planungsgrundlage für unser Fach im nächsten Schuljahr geschaffen wurde.

Wir wünschen Ihnen nun noch erholsame Ferientage und grüßen Sie recht herzlich

Ihr

GPM-Team